

Mitglieder-Reglement

Die Statuten des **btk** Schweizerischer Berufsverband für Bewegungs-, Tanz- und Körpertherapien regeln Mitgliedschaft (Kapitel III, Art. 4 - 9), Mitgliederkategorien, Aufnahmeverfahren und Ausschluss.

A) Anerkennungskriterien für Aktiv- und Passivmitglieder

Die Aufnahmebedingungen sind:

1. Abschluss der integralen Ausbildung

Ein Diplom oder Zertifikat belegt die Kohärenz der Ausbildung.

2. Total der Stundenzahl: 1250 Std. (à 60 Min)

Die Ausbildung dauert mindestens 2 Jahre. Die Gesamtstunden setzen sich wie folgt zusammen:

2a. Theoretisches Grundwissen

Es werden mindestens 470 Stunden verlangt, wovon maximal 120 Stunden im Selbststudium.

Theoretisches Grundwissen umfasst:

Anatomie, Physiologie, Pathologie, Bewegungslehre, Psychologie - insbesondere Entwicklungspsychologie, Psychopathologie, Psychosomatik, Gruppendynamik, Kommunikation und Gesprächsführung.

Theoretisches Grundwissen aus anderen Ausbildungen kann auf Antrag angerechnet werden.

2b. Methodenspezifisches Grundwissen

Es werden 420 Stunden verlangt, wovon maximal 120 Stunden im Selbststudium.

2c. Methodenspezifische Gruppentherapie

Es werden mindestens 250 Stunden verlangt.

2d. Einzelsitzungen in Bewegungs-, Tanz oder Körperpsychotherapie

Es werden mindestens 60 Stunden verlangt, davon können 20 Stunden in einem anderen Psychotherapieverfahren gemacht werden.

2e. Eigene berufliche Praxis und Supervision

Es werden 50 Stunden Supervision *) bei beruflicher Tätigkeit oder mindestens 100 Arbeitstage Praktikum mit professioneller Begleitung verlangt.

*) Der btk anerkennt Supervisoren/Supervisorinnen mit tanz- und bewegungs-therapeutischem oder körperpsychotherapeutischem Hintergrund.

3. Arbeitsfeld

Beleg einer beruflichen Tätigkeit als Tanz-, Bewegungs-, Körpertherapeutin oder -therapeut für Aktivmitglieder. Berufliche Erfahrung wird in den Aufnahmeentscheid mit einbezogen.

Bei Aussetzen der Berufstätigkeit von mehr als einem Jahr kann ein Wechsel von der Aktiv- zur Passivmitgliedschaft beantragt werden.

B) Aufnahmegebühren

Für die Bearbeitung der Aufnahmedossiers werden Gebühren erhoben. Für Aktiv- und Passivmitgliedschaft Fr. 150.--, für Mitgliedschaft in Ausbildung Fr. 50.--. Die Gebühr für Mitglieder in Ausbildung wird bei Übertritt zur Vollmitgliedschaft angerechnet.

C) Übergangsregelung

Für Bewerber und Bewerberinnen, die eine Ausbildung absolviert haben, die durch die ehemaligen Fusions-Verbände anerkannt war, gilt während der ersten vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Reglements die vereinfachte Aufnahme.

Ab MV 2011 gelten für alle Bewerber und Bewerberinnen die im Mitglieder-Reglement unter Abschnitt A) definierten Beitrittskriterien, unabhängig davon, welche Ausbildung oder welche Schule sie besucht haben und unabhängig vom Ausbildungsbeginn.

D) Inkrafttreten

Das vorliegende Aufnahmereglement wurde an der Mitgliederversammlung des btk vom 10. März 2007 angenommen und an den Mitgliederversammlungen vom 8. März 2008, 20. März 2010 und 24. März 2012 revidiert.